**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des

Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises

électriques suisses

**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer

Elektrizitätsunternehmen

**Band:** 90 (1999)

**Heft:** 23

Artikel: ASA-Richtlinie der EKAS muss am 1.1.2000 umgesetzt sein

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-902013

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



### Abfahrt 1.1. 2000. Höch ste Zeit zum Einsteigen. Ihr Platz ist im mer noch frei.

ASA, die Umsetzung der neuen Richtlinie der EKAS über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der

Arbeitssicherheit, bringt auch kleineren Unternehmen Vorteile. Günstige Branchenlösungen helfen bei der Umsetzung. Kein Wunder, machen schon viele Betriebe mit. Fragen Sie Ihren Verband oder Ihren Suva-



**ANZEIGE** 

Mehr Sicherheit in den Betrieben

### ASA-Richtlinie der EKAS muss am 1.1. 2000 umgesetzt sein

Mit der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) wird das Ziel verfolgt, die Arbeitssicherheit in den Betrieben zu systematisieren, dadurch zu verbessern und die Unfallfolgekosten zu reduzieren. Denn Arbeits- und Freizeitunfälle belasten unsere Volkswirtschaft jährlich mit 18 Milliarden Franken!

Von einer systematisierten Arbeitssicherheit unter Beizug von Spezialisten profitieren alle im Unternehmen: die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verhinderung von Leid und Unannehmlichkeiten; die Betriebe durch eine Reduktion der Unfälle und Berufskrankheiten, damit verbunden weniger Ausfalltage, weniger Kosten und tiefere Prämien.

Die vieriährige Übergangsfrist für

die Umsetzungen der ASA-Bestimmungen neigt sich nun ihrem Ende zu; die noch nicht ASA-konformen Betriebe haben also nur noch wenig Zeit!

#### Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten

Um in der Arbeitssicherheit nach der ASA-Richtlinie nachhaltige Erfolge zu erzielen, braucht es eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Betrieben, Verbänden, der EKAS und den Aufsichtsorganen der Arbeitssicherheit. Diese Zusammenarbeit liegt vor allem im Interesse der Unternehmen, denn so lassen sich die notwendigen Änderungen in den Betrieben effizient und kostengünstig durchführen.

Eine grundlegende Änderung liegt in der Ablösung bzw. Erweiterung der bisher vorwiegend punktuellen und eher technischen Ausrichtung der Massnahmen durch einen ganzheitlichen und systemorientierten Ansatz.

Dies gilt auch für die Durchführung der Kontrollen.

Ansprechpartner für die Aufsichtsorgane der Arbeitssicherheit sind die Führungskräfte der Betriebe. Doch auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Partner im Veränderungsprozess. Nur so ist ein dauerhafter Erfolg in der Sicherheit und im Gesundheitsschutz möglich. Aus Betroffenen müssen motivierte Beteiligte werden.

#### Verschiedene Wege stehen offen Den Betrieben stehen verschiedene

Möglichkeiten offen, die ASA-Bestimmungen zu erfüllen:

• Für die meisten kleinen und mittleren Betriebe ist es am besten, sich einer «Branchenlösung» anzuschliessen. Solche von Spezialisten und den Sozialpartnern erarbeitete und

von der EKAS genehmigte Modelle haben wesentliche Vorteile: Sie berücksichtigen die Gegebenheiten der Branche optimal und stellen die notwendigen Arbeitsmittel für eine wirksame Umsetzung zur Verfügung.

 Für Grossunternehmen kommen eher individuelle Lösungen in Frage. Zur Erarbeitung solcher Lösungen müssen Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden.

#### Praxis- und nutzenorientiert

Die ASA-Richtlinie ist ganz darauf ausgerichtet, den Betrieben zu messbaren Erfolgen in der Arbeitssicherheit und bei der Kostenreduktion zu verhelfen. Dementsprechend sind auch die Systemkontrollen praxis- und nutzenorientiert angelegt.

Abgesehen von Fällen, in denen eine unmittelbare, schwere Gefährdung besteht und Sofortmassnahmen erforderlich sind, soll ein Weg der stetigen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz verfolgt werden.

#### Unterstützung durch Verbände und Suva

Für Betriebe, welche die Umsetzung der ASA-Bestimmungen noch nicht eingeleitet haben, stehen die Branchenverbände - unterstützt durch die Suva - mit Rat und Tat zur Verfügung.

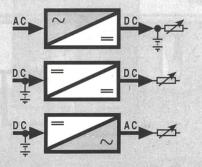
### Umsetzungskontrolle

Ab 1.1.2000 kontrollieren die Aufsichtsorgane der Arbeitssicherheit die systemorientierte Umsetzung der ASA-Richtlinie. Mit Betrieben, die bereits aktiv geworden sind, aber noch Lükken oder Mängel in der Umsetzung aufweisen, werden konkrete und terminierte Massnahmen vereinbart. Betriebe, die bis zum 1.1.2000 noch nicht

aktiv geworden sind, müssen innerhalb einer kurzen Frist einen Massnahmenplan vorlegen und den schriftlichen Nachweis erbringen, wie sie die ASA-Anforderungen erfüllen werden (z.B. Umsetzung einer «Branchenlösung», Erarbeitung einer individuellen Lösung unter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit).

# Votre partenaire en technique de charge de batteries et d'alimentation de secours:

technique novatrice assortiment complet solutions induvidualisées



# BENNING

**Power Electronics GmbH** 

Industriestrasse 6, CH-8305 Dietlikon Tél. 01 805 75 75, Fax 01 805 75 80 e-mail: benning@point.ch

## TRAFORMA

Ihr zuverlässiger Partner für:

- Drosseln
- DC-Versorgungen
- Transformatoren

Lerchenweg 13, CH 5036 Oberentfelden Tel.: 062 / 737 62 62 Fax: 062 / 737 62 70



**Dreiphasen-Drossel Typ DDL** 











## Kostenersparnis beim Stromverbrauch

- + Analysieren und beurteilen von Elektroenergieverbrauch
- Massnahmen zur Reduktion der Lastspitzen
- \* Richtige Gerätepalette für wirtschaftliche Lösungen
- Energiekosten-Senkung bis 20%
- Optimales Preis- /Leistungsverhältnis
- Über 30 Jahre Erfahrung und Fachkompetenz



Industrieautomation - Zürcherstrasse 25 - CH4332 Stein Telefon 062-873 16 73 Telefax 062-873 22 10